

Änderung
der Thüringer Förderrichtlinie-Schulverpflegungsqualität

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums
für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
vom *7. Dezember 2022* (3047/E-662/2020)

I.

Die Thüringer Förderrichtlinie-Schulverpflegungsqualität vom 5. Dezember 2019 (StAnz. Nr. 51 + 52 S. 2196) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2.2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben a bis d werden aufgehoben.

bb) Die bisherigen Buchstaben e bis g werden die Buchstaben a bis c.

b) Der letzte Satz wird aufgehoben.

2. Nummer 4.1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) bereits nach dieser Richtlinie gefördert wird,“

3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „die GFAW-Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH in Erfurt“ durch die Worte „das Landesverwaltungsamt“ ersetzt.

b) Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:

„6.1 Bewilligungsverfahren

Anträge auf Förderung nach Nummer 2.1 sind bis zum Ablauf des 30.11. des Jahres, das dem Förderjahr vorausgeht, schriftlich in einfacher Ausführung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Anträge nach den Nummern 2.2 und 2.3 können auch unterjährig gestellt werden.“

c) Nummer 6.3.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Verwendungszwecks“ die Worte „der Bewilligungsbehörde“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

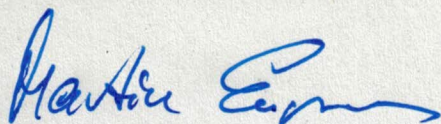
d) In Nummer 6.4 Satz 5 wird der Klammerzusatz „(GFAW)“ gestrichen.

4. In Nummer 7 wird die Jahreszahl „2022“ durch die Jahreszahl „2024“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Teil I Nr. 4 am 31. Dezember 2022 in Kraft.

Erfurt, *7. Dezember 2022*
In Vertretung des Staatssekretärs



Martin Engers